

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht



Nur per E-Mail:



Datum: 1. März 2021

Bearbeiter:

Telefon: 03

Telefax: 03

Zeichen: S

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Universität Potsdam vom 19. April 2020

Ihre E-Mail vom 16. Februar 2021, fragdenstaat.de (# 184917)

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Nachfrage vom 16. Februar 2021. Sie erkundigten sich nach dem Stand unserer Vermittlung in der im Betreff genannten Angelegenheit. Gerne informieren wir Sie über das Ergebnis.

Nachdem wir Sie per E-Mail vom 28. Oktober 2020 darüber informiert haben, dass wir die Universität Potsdam an unsere Bitte um eine Stellungnahme erinnert haben, liegt uns diese inzwischen vor. Mit Schreiben vom 5. Februar 2021 ging die Universität auf unsere informationszugangsrechtlichen Hinweise vom 30. Juni 2020 ein. Insbesondere haben wir in unserem damaligen Schreiben die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 2 Satz 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) thematisiert, deren Anwendbarkeit wir bezweifelten.

Unter Berücksichtigung unserer Hinweise vertritt die Universität in ihrer Stellungnahme nunmehr die Auffassung, dass Ihnen ein Informationsanspruch nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AIG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht zustehe. Eine Anhörung des betroffenen Unternehmens nach § 5 Absatz 2 AIG habe ergeben, dass dieses einer Offenbarung der beantragten Informationen nicht zustimmt.

Zwar habe die Universität die Ausführungen der Gesetzesbegründung, derzufolge nach Abschluss eines Vertrages zwischen öffentlichen Stellen und Privaten in der Regel kein Wettbewerbsnachteil gegenüber mitbietenden Konkurrenten zu befürchten ist, berücksichtigt, hält diese Soll-Regelung jedoch nicht pauschal auf jeden Einzelfall für anwendbar. Die Universität erkennt vielmehr ein berechtigtes Interesse des hier konkret betroffenen Unternehmens daran, die Konditionen der Vertragsabsprachen geheim zu halten, da es sich bei der angebotenen Dienstleistung um ein zentrales Wirtschaftsgut in der sich immer verschärfenden Pandemiesituation handelt. Bei den Kosten für die Nutzung der Zoom-Lizenz handele es sich zudem nicht um einen regulären, öffentlich bekannten „Listenpreis“ des Anbieters. Aus den Kostenangaben ließen sich in diesem Fall ausnahmsweise sehr empfindliche Rückschlüsse auf die wirtschaftli-

che Situation im o. g. Sinne des Unternehmens ziehen. Im Ergebnis überwiege daher der Schutz des privaten Interesses des betroffenen Unternehmens.

Aus unserer Sicht ist diese Argumentation der Universität Potsdam nachvollziehbar. Zunächst handelt es sich vor dem Hintergrund, dass die beantragten Informationen einen Bezug zu einem Unternehmen aufweisen, eindeutig um Unternehmensdaten. Folglich muss die Aktenführende Stelle prüfen, ob diese dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AIG unterfallen. Die durch § 5 Absatz 2 Satz 1 AIG vorgeschriebene Anhörung des Unternehmens hat die Universität durchgeführt; in deren Ergebnis wird deutlich, dass es einer Offenlegung nicht zustimmt. Die Feststellung, dass sich nicht um einen „Listenpreis“ handelt sowie die Auseinandersetzung der Universität mit der aktuellen Wettbewerbssituation lassen sich unseres Erachtens nicht von der Hand weisen. Auch angesichts der brandenburgischen Rechtsprechung – siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 19. Juni 2012, Aktenzeichen: 9 K 2079/11 bzw. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. März 2014, Aktenzeichen: 12 B 19.12 – sehen wir in dieser Ablehnungsbegründung keinen Verstoß gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses von einer Fortsetzung unserer Vermittlung absehen.

Sofern Sie beabsichtigen, gegen die Entscheidung der Universität Potsdam rechtlich vorzugehen, empfehlen wir Ihnen, deren Angebot vom 19. Mai 2020 zur Erstellung eines rechtsmittel-fähigen Bescheides anzunehmen und Ihre postalische Anschrift zu übermitteln. Wir gehen davon aus, dass der Bescheid dann die geschilderte, aus der Stellungnahme der Universität an uns hervorgehende Ablehnungsbegründung enthalten wird.

In jedem Fall stehen wir Ihnen für Rückfragen – gerne auch telefonisch – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

